

Neues Vorsteuer- Erstattungsverfahren für EU- Unternehmer ab 2010

Das Vorsteuer-Erstattungsverfahren wurde für EU-Unternehmer mit der Richtlinie 2008/9/EG vom 12.2.2008 **mit Wirkung ab 1. Jänner 2010** neu geregelt. Bislang mussten Erstattungsanträge in Papierform im Erstattungsstaat eingereicht werden (siehe auch KI 06/09). Künftig sind die Einreichungen **zwingend in elektronischer Form** vorzunehmen; die **Anträge** auf Erstattung der Mehrwertsteuer sind dabei **im Ansässigkeitsstaat zu stellen** und an den Erstattungsmitgliedstaat zu richten.

Wurde einem österreichischen Unternehmer z.B. Umsatzsteuer in Spanien, Frankreich und Belgien in Rechnung gestellt, mussten bislang drei Erstattungsanträge (einer in Spanien, einer in Frankreich und einer in Belgien) eingebracht werden. Künftig ist für diesen österreichischen Unternehmer **nur noch ein globaler Erstattungsantrag** erforderlich, der in Österreich einzubringen ist. Die **österreichische Finanzverwaltung leitet den Antrag sodann nach Prüfung von Vollständigkeit und Zulässigkeit** nach Spanien, Frankreich und Belgien **weiter**. Die bislang erforderliche schriftliche **Unternehmerbescheinigung entfällt**.

Die **Vorlage von Originalbelegen** ist im neuen elektronischen Verfahren nicht mehr möglich und daher **nicht vorgesehen**. Der Erstattungsmitgliedstaat kann jedoch beim Antragsteller einzelne Belege anfordern, sofern Zweifel bestehen. Die **Erstattungsbeträge** müssen künftig **zumindest 400 EUR** betragen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest 50 EUR** betragen.

Der **Antrag** auf Vorsteuererstattung muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, **bis spätestens 30. September** des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen. Es kommt somit im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage zu einer Verlängerung der Frist um drei Monate. Der **Erstattungsstaat muss innerhalb von vier Monaten** den Antrag entweder **gewähren oder abweisen oder zusätzliche Informationen** vom

Antragsteller **anfordern**. Andernfalls hat der Steuerpflichtige einen Anspruch auf eine Säumnisgebühr.

Die **Vorsteuererstattung für Nicht-EU-Unternehmer bleibt** gegenüber der derzeitigen Rechtslage **im Wesentlichen unverändert**. Lediglich die Mindesterstattungsbeträge werden an die oben dargestellte Neuregelung für EU-Unternehmer angepasst.